

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1957

Nummer 53

Datum	Inhalt	Seite
30. 7. 57	Verordnung NW PR Nr. 6/57 über die Entgelte für Leistungen der hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungssämter und der hygienischen Universitätsinstitute des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	229
Berichtigung	.....	236

**V e r o r d n u n g N W P R N r . 6 / 5 7**  
**über die Entgelte für Leistungen der hygienisch-bakteriologischen  
 Landesuntersuchungssämter und der hygienischen Universitätsinstitute  
 des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Vom 30. Juli 1957.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBI. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBI. S. 274)/25. September 1950 (BGBI. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBI. S. 824)/29. März 1951 (BGBI. I. S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBI. I. S. 7) ergebenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

- Anlage (1) Für die Leistungen der hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungssämter und der hygienischen Universitätsinstitute des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen höchstens die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Entgelte berechnet werden.
- (2) Für die Leistungen, die einen außergewöhnlich hohen Arbeits- und Kostenaufwand erfordern, kann ein dem erhöhten Aufwand entsprechendes Entgelt vereinbart werden.
- (3) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführten Leistungen dürfen höchstens die Selbskosten berechnet werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 1957.

Der Minister  
 für Wirtschaft und Verkehr  
 des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 6/57 vom  
30. Juli 1957

I. Übersicht

Art der Untersuchung	Taxziffer
	<b>A</b>
Abderhalden'sche Reaktion	142
A B O Blutgruppen, A <sub>1</sub> A <sub>2</sub> Untergruppen	130,    131,    136,    137
Abortus Bang	100,    120,    211
Absorptionsversuch	133
Abstrichuntersuchungen	200,    201,    210,    211
Abwasser	301,    302,    310,    320,    321
Adoption, Untersuchung auf Lues	110 c
Agglutination	100
virologische	510
Aktinomykose	200,    211
Amöbenruhr	200
Anaerobiernachweis	211
Anreicherung	201
Antibiotica	220 — 223
Antibiotica-Gehalt in Körperflüssigkeiten in Medikamenten	214 215,    216
Antigennachweis	124
Antikörperuntersuchung	135
Apparate, Sterilitätsprüfung	230,    231,    232
Arzneimittel, Prüfung auf Sterilität	233,    234
Aschheim-Zondek'sche Reaktion	141
Ausstrich	200
Autovaccine	217
	<b>B</b>
Badewasser	300,    302,    310,    311,    320,    321
Bakteriophagenbestimmung	212
Bang	100,    120,    211
Bedarfsgegenstände, Untersuchung auf Bakt.	410
Blastomykose	211
Blutgruppen- und Blutfaktorenbestimmung	130 — 134,    136 — 138
Blutsender, Unters. auf Lues	110
Blutgruppenbestimmung	137
Botulismus	211,    213
Brauchwasser	300,    302,    310,    320,    321
Brucellen	100,    120,    211
	<b>C</b>
Cardiolipinreaktion	110,    111,    112,    113
Catgut (Steril. Prüfung)	233,    234
Chediak	112
Chem. Kurzanalyse (bei Trink-, Brauch- und Abwasser)	320
Chemotherapeutica	220 — 223
Cholera	210
Citochol	112,    113
Coombs-Test	135
	<b>D</b>
Darmbrand	211
Desinfektionsapparate	230,    231,    232
Desinfektionsmittel	240 — 243
Diphtherie	200,    210,    212,    213
Dunkelfelduntersuchung	200,    202
Dyspepsiecoli	200,    212
Dubos-Middlebrock	122
	<b>E</b>
Echinokokken	120,    200
Eikulur für Viruszüchtung	520
Enteritis	100,    210
	<b>F</b>
Färbung	200,    201,    203
Favus	200,    211
Fleckfieber	100
Flockungsreaktion	112,    113
Fluoreszenzmikroskopie	200,    201
Froschtest	140

Art der Untersuchung	Taxziffer
	<b>G</b>
Gasbrand	211
Gonokokken	120, 202, 211
Grippeuntersuchung	511, 512, 520, 521
	<b>H</b>
Haemagglutination	101, 102
Haemolyse	101
Hanganatziu-Deicher'sche Reaktion	101, 102
Hepatitis	520
Herpes	500, 521
Heteroagglutination	102
Hirst-Test	512
Histologische Untersuchung	203
virologisch	501
Hydrobiologische Untersuchung	310, 311
Hygienische Untersuchung	320, 321
	<b>I</b>
Immobilisationstest	115
	<b>K</b>
Kahn	112, 113
Kälteagglutination	100
Kaninchenversuch	602
Keimgehalt bei Lebensmitteln	400, 401
Keimgehalt bei Trink-, Brauch- und Abwasser	300, 301
Koligehalt bei Trink-, Brauch- und Abwasser	300, 301
Kolloidalreaktion	114, 123
Komplementbindungsreaktion	110, 111, 113, 120, 121
virologisch	511
Kreuzprobe	138
Kulturelle Untersuchung	210, 211
virologisch	520, 521
	<b>L</b>
Lamblien	200, 211
Lebensmitteluntersuchung, bakteriologische	400, 401
Lepra	200, 601
Leptospiren	100, 120, 211
Liquoruntersuchung	111, 112, 113, 114
Luesuntersuchung	110 — 115
	<b>M</b>
Malaria	200
Maltafieber	100, 120, 211
Mäuseversuch	600
Medikamente, Gehalt auf Antibiotica	215, 216
Meerschweinchenversuch	601
Meinicke	112, 113
Meningokokken	200, 210
Mikroskopische Untersuchung	200 — 203
virologisch	500, 501
Mikrosporie	200, 211
Milzbrand	210
M N — Bestimmung	132
	<b>N</b>
Nelson-Test	115
Neutralisationstest	124
	<b>O</b>
Ornithose	511, 521
Ortsbesichtigung bei Trink-, Brauch- und	
Abwasseranlagen	321
	<b>P</b>
Pallidareaktion	110, 111, 113
Paratyphus	100, 210, 212
Pathogene Keime bei Trink-, Brauch- und Abwasser	302
bei Lebensmitteln	401
bei Bedarfsgegenständen	410

Art der Untersuchung	Taxziffer		
Paul-Bunnelsche Reaktion	101,	102	
Pertussis	211		
Pest	200,	211,	601
Pilze	200,	211	
Plaut-Vinzent	200		
Pocken	500,	520,	521
Proteus	200,	210	
Psittakose	511,	521	
Präzipitation	103		
<b>Q</b>			
Q-Fieber	120		
<b>R</b>			
Reiz-Serum	202		
Resistenzbestimmung	220	— 223	
Rh-Faktoren	134	— 137	
Rotlauf	211		
Ruhr	10,	210,	212
<b>S</b>			
Sabin-Feldmann	122		
Salmonellen	100,	210,	212
Schluck-Vaccine	217		
Schnelltest auf Lues	112		
Schwangerschaftsreaktion	140,	141,	142
Sepsiserreger	210		
Shigellen	100,	210,	212
Soor	200,	210	
Sporen	230,	231,	232
Staphylokokken	200,	210,	212
Sterilisatoren	230,	231,	232
Sterilitätsprüfung von Arzneimitteln	233,	234	
Speiseuntersuchung	400,	401	
Streptokokken	200,	210,	212
<b>T</b>			
Tetanus	211,	213	
Tierversuche	600,	601,	602
Tollwut	203		
Toxoplasmose	120,	122	
Trachom	500,	501	
Treponemen-Immobilisationstest	115		
Trichinose	120		
Trinkwasseruntersuchung	300,	302,	310,
Trübungsreaktion	112	311,	320,
Tuberkulose	120,	200,	201,
Desinfektionsmittel	242	211,	212
Tularämie	100,	120,	211
Tumoren	203		
Typhus	100,	210,	212
<b>U</b>			
Ulcus molle	200,	211	
<b>V</b>			
Virulenzprüfung	213		
Virusuntersuchungen	500	— 521	
bei Desinfektionsmitteln	243		
<b>W</b>			
Wassermannreaktion	110,	111,	113
Weil — Felix	100		
Widalsche Reaktion	100		
<b>Z</b>			
Zeilmaterial	203		

## II. Verzeichnis der Entgelte

Ordnungs-ziffer	Tax-ziffer	Leistung	DM
<b>Abschnitt 1: Serologische Untersuchungen</b>			
10		<b>Agglutinationen und Präzipitationen</b>	
	100	Prüfung der agglutinierenden Wirkung eines Serums (für je 3 Antigene) . . . . .	3,75
	101	Prüfung von Haemagglutination und Haemolyse je . . . . .	3,75
	102	Haem- und Hetero-Agglutination mit Absättigung je . . . . .	20,00
	103	Präzipitationsprüfung je Serum . . . . .	3,75
		bei Prüfung mehrerer Seren höchstens . . . . .	25,00
11		<b>Untersuchungen auf Lues</b>	
	110	Komplementbindungs-Reaktion auf Lues nach Wassermann mit 2 Extraktien oder einer anderen Methodik mit einem Extrakt, für Blutuntersuchungen einschließlich zweier Flockungsreaktionen	
		a) in den Fällen, in denen die Zahlung aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer mildtätigen Stiftung, eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung oder aus Mitteln eines Trägers der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- oder Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, oder Fürsorgeverbände zahlungspflichtig sind und bei Blutspendern . . . . .	3,40
		b) für Adoptionen . . . . .	1,50
		c) in allen übrigen Fällen . . . . .	7,50 bis 18,75
	111	Komplementbindungs-Reaktion auf Lues nach Wassermann mit 2 Extraktien oder einer anderen Methodik mit einem Extrakt für die Untersuchung von Rückenmarksflüssigkeit einschl. zweier Flockungs- oder einer Flockungs- und einer Kolloidal-Reaktion	
		a) in den Fällen der Taxziffer 110 a) . . . . .	3,40
		b) in allen übrigen Fällen . . . . .	7,50 bis 18,75
		Zu Taxziffer 110 und 111:	
		für jeden weiteren Extrakt kann ein Zuschlag von 25 %, für jede weitere Methodik einschl. der hierbei verwendeten Extrakte ein Zuschlag von 50 % berechnet werden	
	112	Anstellung einer Flockungs- oder Trübungs-Reaktion auf Lues (u. a. nach Chediak) für jede Reaktion . . . . .	1,25
	113	Quantitative Auswerterung einer Komplementbindungs- oder Flockungs-Reaktion je Antigen	
		a) in den Fällen der Taxziffer 110 a) . . . . .	2,00
		b) in allen übrigen Fällen . . . . .	3,75
		zusätzlich zu Taxziffer 110, 111 oder 112	
	114	Anstellung weiterer Kolloidal-Reaktionen mit Rückenmarksflüssigkeit zusätzlich zu Taxziffer 111	
		a) in den Fällen der Taxziffer 110 a) je . . . . .	1,25
		b) in allen übrigen Fällen je . . . . .	2,50
	115	Treponemen-Immobilisations-test nach Nelson	
		a) in den Fällen der Taxziffer 110 a) . . . . .	12,00
		b) in allen übrigen Fällen . . . . .	30,00
		Zu a) und b) zuzüglich 1/3 Entgelt nach Taxziffer 602	
12		<b>Komplementbindungs-Reaktionen und sonstige serologische Untersuchungen auf nichtluetische Erkrankungen</b>	
	120	Qualitative Komplementbindungs-Reaktion z. B. Echinokokken, Tbc usw. bei Verwendung von 1 bis 3 Antigenen . . . . .	7,50
		Jedes weitere Antigen 25 % Zuschlag	
	121	Komplementbindungs- bzw. Flockungs-Reaktion mit quantitativer Auswertung je Antigen . . . . .	7,50
	122	Sonstige serologische Untersuchungen, z. B. nach Sabin-Feldman . . . . .	7,50
		In Verbindung mit der Komplementbindungs-Reaktion nach Taxziffer 120 ermäßigt sich das Gesamtentgelt um 1/3	
	123	Kolloidal-Reaktionen	
		a) in den Fällen der Taxziffer 110 a) je Reaktion . . . . .	1,90
		b) in allen übrigen Fällen je Reaktion . . . . .	3,75
	124	Neutralisationstest zum Nachweis von Antigenen unter Zuhilfenahme des Tierversuchs . . . . .	7,50
		zuzüglich des Entgelts nach Abschnitt 6	

Ordnungs-ziffer	Tax-ziffer	Leistung	DM
13		<b>Blutgruppen- und Blutfaktoren-Bestimmungen u. ä.</b>	
	130	ABO-Blutgruppen . . . . .	10,00
	131	Untergruppen A <sub>1</sub> /A <sub>2</sub> . . . . .	7,50
	132	MN-Bestimmung . . . . .	8,00
	133	Zusätzlich erforderliche Absorptionsversuche . . . . .	15,00
	134	Bestimmung der Rh-Faktoren und anderer Faktoren (C, D, E, c, d, e, P/p, Kell usw.) je Faktor . . . . .	8,00
	135	Untersuchung auf Antikörper je Blutprobe . . . . . Bei laufenden Bestimmungen bei derselben Person ermäßigt sich das Entgelt um 50 %	8,00
	136	Untersuchungen bei Blutempfängern — ABO-Gruppe, A-Untergruppen, RH-Bestimmung (D-Faktor) — a) in den Fällen der Taxziffer 110 a) je Blutprobe . . . . .	7,50
		b) in allen übrigen Fällen . . . . .	15,00
	137	Reihenuntersuchungen und Untersuchungen bei Blutspendern — ABO-Gruppe, A-Untergruppen, Rh-Bestimmung (D-Faktor) — . . . . .	5,00
	138	Kreuzprobe a) in den Fällen der Taxziffer 110 a) . . . . .	2,00
		b) in allen übrigen Fällen . . . . .	3,00
14		<b>Schwangerschaftsreaktionen</b>	
	140	Froschtest einschl. des Preises für Tiere . . . . .	12,00
	141	Aschheim-Zondek'sche Reaktion einschl. des Preises für Tiere . . . . .	15,00
	142	Abderhalden'sche Reaktion . . . . .	20,00
		<b>Abschnitt 2: Mikrobiologische Untersuchungen</b>	
20		<b>Mikroskopische Untersuchungen</b>	
	200	Mikroskopische Untersuchungen auf Krankheitserreger einschl. Färbung desgleichen mit Anreicherung . . . . .	3,75
	201		5,00
	202	Mikroskopische Untersuchungen auf Syphilis-Spirochaeten und Gonokokken a) in den Fällen der Taxziffer 110 a) . . . . .	1,90
		b) in allen übrigen Fällen . . . . .	3,75
	203	Mikroskopische Untersuchungen von Zellmaterial oder Schnittpräparaten auf Krankheitserreger, bösartige Gewebeelemente usw. je nach Schwierigkeit der Untersuchung . . . . .	7,50 bis 18,75
21		<b>Kulturelle Untersuchungen</b>	
	210	Kulturelle Untersuchungen einschl. der erforderlichen mikroskopischen Prüfungen . . . . .	7,50
	211	Schwierige kulturelle Untersuchungen z.B. Tbc, Anaerobier, Pilzkulturen usw.	9,00
	212	Typenbestimmungen von Keimen (auch Bakteriophagen-Bestimmungen) je nach Schwierigkeit der Bestimmung . . . . . bei Verwendung von Tieren zuzüglich des Entgelts nach Abschnitt 6	4,00 bis 12,00
	213	Toxinbestimmung, Virulenzprüfung . . . . . bei Verwendung von Tieren zuzüglich des Entgelts nach Abschnitt 6	7,50
	214	Bestimmung des Antibioticagehalts in Körperflüssigkeiten . . . . .	7,50
	215	Prüfung von Medikamenten (Salben, Puder usw.) auf ihren Gehalt an Antibiotica, qualitativ . . . . .	100,00
	216	desgleichen quantitativ . . . . .	400,00
	217	Herstellung von Autovaccinen a) in den Fällen der Taxziffer 110 a) . . . . .	20,00
		b) in allen übrigen Fällen . . . . .	25,00
		zu a) und b): bei Schluckvaccinen ermäßigt sich das Entgelt um 30 %	
22		<b>Resistenzbestimmung von Krankheitserregern gegen Antibiotica und Chemotherapeutica</b>	
	220	Resistenzbestimmung auf der Kulturplatte (Plättchen- oder Tabletten-test) bis zu 6 Testen . . . . .	6,00
		Jeder weitere Test . . . . .	1,00
	221	Resistenzbestimmung im abgestuften Plattentest je Antibioticum oder Chemotherapeuticum . . . . .	3,00

Ordnungs-ziffer	Tax-ziffer	Leistung	DM
	222	Resistenzbestimmung im Röhrchentest je Antibioticum oder Chemotherapeuticum . . . . .	6,00
	223	Resistenzbestimmung im Objektträger-Röhrchentest je Antibioticum oder Chemotherapeuticum . . . . .	25,00
23		<b>Sterilitätsprüfungen</b>	
	230	Lieferung und Untersuchung von Sporenproben für die Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten bis zu 3 Proben . . . . .	3,00
		Jede weitere Probe . . . . .	1,00
	231	Prüfung eines Sterilisators oder Desinfektionsapparates Für den ersten . . . . .	20,00
		Für jeden weiteren . . . . .	10,00
		zuzüglich des Entgelts für die Benutzung von Thermoelementen je Element . . . . .	3,00
		für jede Sporenprobe . . . . .	1,00
	232	Austestung eines Apparates mit Bestimmung der einzelnen Abschnitte der Betriebszeit . . . . .	50,00
		Jeder weitere Versuch (Nachuntersuchung) zuzüglich des Entgelts für Thermoelemente und Sporenproben nach Taxziffer 231 . . . . .	40,00
	233	Prüfung auf Sterilität von Arzneimitteln usw. je Probe . . . . .	7,50
	234	desgleichen bei Wachstum von Keimen und deren Differenzierung je Probe	20,00
24		<b>Prüfung von Desinfektionsmitteln</b>	
	240	Einfache Untersuchungen bis zu 3 Testen je Mittel . . . . .	100,00
	241	Schwierige Untersuchungen mit mehr als 3 Testen (ohne Tbc) . . . . .	300,00
	242	desgleichen mit Tbc . . . . .	400,00
	243	desgleichen mit zusätzlichen virologischen Untersuchungen . . . . .	500,00
		Zu Taxziffer 240 bis 243: die Preise schließen das Entgelt für ein Gutachten ein bei Verwendung von Tieren zuzüglich des Entgelts nach Abschnitt 6	
		<b>Abschnitt 3: Untersuchungen von Trink-, Brauch- und Abwasser</b>	
30		<b>Bakteriologische Untersuchungen</b>	
	300	Untersuchungen auf Keim- und Koligehalt von Trink- und Brauchwasser ohne Ortsbesichtigung je Probe . . . . .	10,00
		bei mehreren Proben derselben Wasserversorgungsanlage höchstens . . .	75,00
		Ortsbesichtigung mit oder ohne Untersuchung je angefangene Stunde . . .	10,00
		Das Entgelt für ein kurzes schriftliches Gutachten ist eingeschlossen	
	301	Untersuchungen auf Keim- und Koligehalt von Abwasser ohne Ortsbesichtigung je Probe . . . . .	10,00
		bei mehreren Proben derselben Abwasseranlage höchstens . . . .	75,00
		Ortsbesichtigung mit oder ohne Untersuchung je angefangene Stunde . . .	10,00
		Das Entgelt für ein kurzes schriftliches Gutachten ist eingeschlossen	
	302	Untersuchungen auf pathogene Keime zusätzlich zu Taxziffern 300 und 301 je Probe . . . . .	7,50
		bei derselben Anlage höchstens . . . . .	30,00
		Ortsbesichtigung mit oder ohne Untersuchung je angefangene Stunde . . .	10,00
		Das Entgelt für ein kurzes schriftliches Gutachten ist eingeschlossen bei Verwendung von Tieren zuzüglich des Entgelts nach Abschnitt 6	
31		<b>Hydrobiologische Untersuchungen</b>	
	310	Hydrobiologische Untersuchungen je Probe . . . . .	3,00
	311	desgleichen mit Quantitätsbestimmung zusätzlich je Probe . . . . .	1,50
		Zu Taxziffer 310 und 311: Ortsbesichtigung mit oder ohne Untersuchung je angefangene Stunde . . .	10,00
		Das Entgelt für ein kurzes schriftliches Gutachten ist eingeschlossen	

Ordnungs-ziffer	Tax-ziffer	Leistung	DM
32		<b>Hygienische Untersuchungen</b>	
	320	Chemische Kurzanalyse je Probe . . . . .	15,00
		bei mehreren Proben derselben Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage höchstens . . . . .	45,00
		— nur in Verbindung mit Untersuchungen nach Taxziffern 300 bis 302, 310 und 311; technische Untersuchungen, die durch das Untersuchungsamt vorgenommen werden, richten sich nicht nach diesem Taxverzeichnis —	
		<b>Abschnitt 4: Bakteriologische Untersuchungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen</b>	
40		<b>Bakteriologische Untersuchungen von Lebensmitteln</b>	
	400	Untersuchung eines Lebensmittels auf Keimgehalt, quantitativ . . . . .	7,50
	401	Untersuchung eines Lebensmittels auf krankheitserregende Bakterien und ihre Gifte je nach Schwierigkeit der Untersuchung . . . . .	12,00 bis 25,00
		bei Verwendung von Tieren zuzüglich des Entgelts nach Abschnitt 6	
41		<b>Bakteriologische Untersuchungen von Bedarfsgegenständen</b>	
	410	Untersuchungen von Bedarfsgegenständen auf krankheitserregende Bakterien je nach Schwierigkeit der Untersuchung . . . . .	20,00 bis 30,00
		bei Verwendung von Tieren zuzüglich des Entgelts nach Abschnitt 6	
		<b>Abschnitt 5: Virologische Untersuchungen</b>	
50		<b>Mikroskopische Untersuchungen</b>	
	500	Lichtmikroskopischer Nachweis von Elementarkörperchen . . . . .	10,00
	501	Histologischer Nachweis von Einschlußkörperchen . . . . .	18,00
51		<b>Serologische Untersuchungen</b>	
	510	Agglutinations-Reaktion mit einem Antigen . . . . .	10,00
		jedes weitere Antigen . . . . .	5,00
	511	Komplementbindungs-Reaktion . . . . .	10,00
	512	Haemagglutinationshemmungstest je Serumpaar . . . . .	10,00
52		<b>Kulturelle Untersuchungen</b>	
	520	Viruszüchtung im Brutei oder im Gewebe je nach Schwierigkeit der Züchtung	18,00 bis 30,00
	521	Viruszüchtung im Tierversuch je nach Schwierigkeit der Züchtung . . . . .	18,00 bis 30,00
		zuzüglich des Entgelts nach Abschnitt 6	
		<b>Abschnitt 6: Tierversuche</b>	
		Bei Tierversuchen wird außer dem Entgelt nach Abschnitt 1 bis 5 noch ein den Kosten der Tiere und der Tierhaltung entsprechender Betrag erhoben, soweit dieser in dem Entgelt nicht enthalten ist. Er beträgt bei den üblichen Tierversuchen	
	600	für einen Mäuseversuch je Tier . . . . .	2,00
	601	für einen Meerschweinchenversuch je Tier . . . . .	9,00
	602	für einen Kaninchenversuch je Tier . . . . .	18,00

— GV. NW. 1957 S. 229.

**Berichtigung.**

Betrifft: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.). Vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216).

In § 47 Abs. 3 Satz 2 muß es richtig heißen: „Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache gerichtet, so ist ...“.

— GV. NW. 1957 S. 236.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.